

Kriminalität verlegt wird.¹³⁷ Die Tendenzen solcher Prävention durch den bürgerlichen Staat und seine Polizei, vor der schon Wilhelm von Humboldt Ende des 18. Jahrhunderts gewarnt hatte,¹³⁸ liegen klar auf der Hand.

1.2.5.4.

Zur Rolle der Strafe im Imperialismus

Das Instrument, dem in der antagonistischen Klassengesellschaft und so auch im Imperialismus die *primäre Rolle*, der zentrale Platz im Kampf gegen die Kriminalität zugewiesen ist, ist die *Strafe*. Diese exponierte Stellung der Strafe macht es erforderlich, zumindest in gedrängter Form auf ihr Wesen und die Ursache ihrer weitgehenden Wirkungslosigkeit unter den Bedingungen der Monopolherrschaft hinzuweisen.¹³⁹ Das ist um so notwendiger, als von den Apologeten der Monopolherrschaft mit immensem Propagandaaufwand und unter Aufbietung der verschiedensten „Wissenschafts“-disziplinen alles unternommen wird, um Sinn und Zweck der Strafe teils zu verklären, teils zu verschleiern, teils auch gänzlich zu leugnen.¹⁴⁰ Hinzu kommt, daß ebenso wie in anderen imperialistischen Ländern auch in der BRD mittels aller möglichen Modifikationen und Reformen - teils mit liberalistischem Anstrich (mit subjektiv fortschrittlich gemeinter Tendenz oder gesellschaftskritischem Aspekt gepaart), teils mit offen konservativer oder reaktionärer Couleur - versucht wird, die imperialistische Strafpraxis zu erhalten, zu bewahren, ihr neue Bewegungsfreiheit, neuen Spielraum zu verschaffen.

Zu übersehen ist ferner nicht, daß (auch angesichts der humanistischen Entwicklung von Strafrecht und Strafe in den sozialistischen Staaten) sich im eigenen Lager heftige Kritik an der Strafpraxis erhoben hat und der Sinn des Strafens und der Strafe unter den obwaltenden Systembedingungen, die die Kriminalität mit unabwendbarer Gesetzmäßigkeit in quantitativ und qualitativ sich verschärfender Weise hervorbringen, schon seit geraumer Zeit und mit immer neuen Untersuchungen und wissenschaftlichen Argumenten in Frage gestellt wird. Theorie und Praxis der Strafe sind - auch wenn das verbal nicht zugegeben wird - damit in eine *spezifische Form des Anpassungszwanges* geraten, der entsprechende Anpassungsstrategien hervorgerufen hat. „Dabei widerspiegeln diese Anpassungsstrategien einerseits zunehmend den Vormarsch und die Ausstrahlungskraft des Sozialismus...; sie sind andererseits Ausdruck der

eigenen Ohnmacht, des Suchens nach einem Ausweg, auch in der Form eines „Stellungswechsels“, um besonders massiver öffentlicher Kritik auszuweichen.“¹⁴¹

Auf einige dieser neueren Strategien, deren soziale Hauptursache also in den veränderten Existenz- und Herrschaftsbedingungen des Monopolkapitals zu suchen ist, haben wir schon aufmerksam gemacht. Namentlich betrifft das in der BRD den sparsameren Einsatz der Strafe zur Unterdrückung des politischen Gegners zugunsten des Einsatzes anderer, *außerstrafrechtlicher Mittel*. Das betrifft zum Teil auch die *Verschiebung der Struktur der Strafen*. Sie kommt besonders in der *Dominanz der Geldstrafe* (gegenwärtig macht ihr Anteil an allen in der BRD verhängten Strafen mehr als 80 Prozent aus) und in der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe (ihr Anteil beläuft sich auf etwa 17 Prozent, wovon wiederum fast 2/3 zur Bewährung ausgesetzt werden) zum Ausdruck.¹⁴² Bemerkenswert ist weiter die Idee der *Resozialisierung* als proklamierter wesentlicher Zweck der Strafe, besonders beim Vollzug von Freiheitsstrafen,¹⁴³ der jedoch kein Erfolg beschieden war.

Vor dem Hintergrund des Scheiterns der Resozialisierungskonzeption, des unaufhaltsamen Anstiegs der Kriminalität, der Überlastung der

137 Vgl. P. A. Albrecht, „VIII. Polizei- und Kriminalprävention. Zur Ambivalenz sozialer Krisenintervention“, in: *Jugend und Kriminalität. Kriminologische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion*, hrsg. von H. Schüler-Springorum, Frankfurt am Main 1983, S. 111 f.

138 Vgl. W. v. Humboldt, *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen*, Leipzig 1961, bes. S. 148-173.

139 Ausführlicher dazu vgl. E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe*, Berlin 1982, S. 9 ff.

140 Vgl. a. a. O., S. 21 f.

141 ebenda

142 Vgl. W. Heinz, „Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung. Auswirkungen der sanktionsrechtlichen Regelung des 1. und 2. Strafrechtsreformgesetzes 1969 sowie des EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Berlin [West]/New York), 1982, S. 632, bes. S. 640.

143 So verkündet § 2 des Strafvollzugsgesetzes von 1976 als Ziel des Vollzuges von Freiheitsstrafen, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.